



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Maßnahmen gegen Verordnung über geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ ergreifen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:  
Die Verordnung des Landratsamts Bamberg vom 16. April 2014 ist von der Ermächtigungsgrundlage (§ 29 BNatSchG) nicht gedeckt und daher rechtswidrig.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass alle nötigen Schritte eingeleitet werden, damit die Verordnung aufgehoben wird.
3. Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, zu berichten:
  - welche Auswirkungen die Verordnung derzeit auf die angrenzenden Privatwaldbesitzer aufgrund der im Schutzgebiet zu unterlassenden Waldschutzmaßnahmen hat,
  - wie viele klein- und mittelständische Firmen (v.a. Sägewerke) sowie Privatpersonen von der Ausweisung betroffen sind,
  - inwieweit der am 4. Juni 2014 beschlossene Dringlichkeitsantrag „Trittsteinkonzept statt Großflächenstillegungen im Steigerwald“ (Drs. 17/2212) schon umgesetzt worden ist?

### **Begründung:**

Die Ausweisung eines Schutzgebiets setzt zum einen das Vorhandensein von schutzwürdigen Gütern, zum anderen eine Gefährdung derselben voraus. Laut Forstinventur der Bayerischen Staatsforsten weist das ausgewiesene Schutzgebiet keine ökologisch herausgehobenen und schützenswerten Waldstrukturen auf. Wie auch das von den Bayerischen Staatsforsten in Auftrag gegebene Gutachten ergeben hat, stellt der § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) keine rechtliche Basis für die Ausweisung eines größeren Schutzgebiets dar. Auch die Gemeinde Rauhenebrach zweifelt in ihrem Widerspruch die Ermächtigungsgrundlage des § 29 BNatSchG an.

Anstelle von großflächigen Stilllegungen wurden im Steigerwald schon vor der Ausweisung naturschutzintegrative Waldnutzungskonzepte umgesetzt. Dieses sogenannte „Trittsteinkonzept“ des Ebracher Forstbetriebs sieht u.a. einen kleinflächigen Nutzungsverzicht auf mehreren Waldflächen vor.